

Aktenzeichen:

2 RU 47/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts am 30. Juli
1958 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
2. Oktober 1956 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

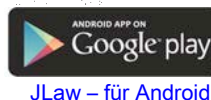
I.

Der Kläger erlitt am 11. Oktober 1952 als Müller im Mühlenbetrieb seiner Schwester Walburga Lxmxxm einen Unfall. Nach seiner Darstellung rutschte er beim Aufnehmen eines Getreidesackes von 190 Pfund auf einer Treppe aus, fiel nahezu 3 m tief die Treppe hinunter und blieb an der unteren Geländersäule hängen, auf die er, auf dem Rücken liegend, mit der rechten Leistengegend aufschlug. Der Kläger stellte die Arbeit sofort ein, ohne jedoch einen Arzt aufzusuchen. Nach zwei Tagen Bettruhe nahm er – wie das Landessozialgericht (LSG.) festgestellt hat – die Arbeit wieder auf.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 1953 beanspruchte der Kläger eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil er sich durch den vorerwähnten Sturz einen Leistenbruch zugezogen habe. Dabei führte er folgendes aus: Nachdem sich seine anfänglich heftigen Schmerzen gebessert gehabt hätten, habe er sich ein Bruchband beschafft und sei wieder seiner Arbeit nachgegangen. Seit Frühjahr 1953 habe sich sein Leiden verschlimmert. Da der Bruch des Öfteren unter großen Schmerzen heraustrete, könne er keine schwere Arbeit mehr verrichten.

Am 19. Januar 1954 nahm der Kläger den praktischen Arzt Dr. H. H. in Tapfheim in Anspruch. Dieser stellte einen faustgroßen Leisten- und Hodenbruch fest.

Die Beklagte ließ den Kläger und seine Schwester durch die Gemeindeverwaltung Tapfheim vernehmen und holte eine auf Grund der Akten erstattete gutachtliche Stellungnahme von dem Facharzt für Chirurgie Dr. E. M. in München ein. Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, daß der Leistenbruch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auf den Sturz vom 11. Oktober 1952 zurückzuführen sei. Auf Grund dieses Gutachtens lehnte die Beklagte den Entschädigungsanspruch des Klägers durch Bescheid vom 10. August 1954 ab.



Die gegen den Bescheid binnen eines Monats erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG.) Augsburg durch Urteil vom 15. Oktober 1954 abgewiesen, weil das Bruchleiden des Klägers mit dem Arbeitsunfall vom 11. Oktober 1952 nicht in ursächlichem Zusammenhang stehe.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Berufung eingelegt mit folgender Begründung: Er sei nicht, wie das SG. fälschlicherweise angenommen habe, rückwärts gegen die Geländersäule geschleudert worden, sondern mit der Leistengegend auf die Säule aufgeprallt. Dies hätte vor der Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen klargestellt werden müssen. Zur besseren Veranschaulichung seiner Unfallschilderung hat er ein Lichtbild vorgelegt. Weiter hat er vorgebracht: Die für die traumatische Entstehung eines Leistenbruchs zu fordernden Begleiterscheinungen hätten bei ihm vorgelegen, denn er habe unmittelbar nach dem Unfall heftige Schmerzen gehabt und sich ins Bett legen müssen. Die Tatsache, daß er nach zwei Tagen seine Arbeit wieder aufgenommen habe, stehe der Annahme nicht entgegen, daß der Leistenbruch auf den Unfall vom 11. Oktober 1952 zurückzuführen sei, denn er habe häufig Schmerzanfälle gehabt und sich sehr schonen müssen. Zum Beweis hierfür hat er eine schriftliche Erklärung des Hilfsmüllers Michael Hamxm vom 17. November 1954 vorgelegt. Schließlich hat er noch geltend gemacht, er leide seit dem Unfall an Kopfschmerzen mit Schwindelanfällen und Rückgratbeschwerden.

Das LSG. hat auf Grund mündlicher Verhandlung, zu welcher der Kläger nicht erschienen war, durch Urteil vom 2. Oktober 1956 die Berufung des Klägers zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 30. Januar 1957 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 25. Februar 1957 Revision eingelegt und das Rechtsmittel, nachdem die Frist zur Begründung der Revision bis zum 30. April 1957 verlängert worden war, mit einem innerhalb dieser Frist beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schriftsatz vom 27. April 1957 vor allem mit der Rüge



begründet, das LSG. habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt und die Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung überschritten. Hierzu führt die Revision aus: Das LSG. hätte den Hergang des Unfalls und seine Wirkungen näher aufklären müssen, vor allem ob es zu einer heftigen Gewalteinwirkung gekommen sei und ob der Kläger nach Wiederaufnahme der Arbeit nur noch unter Verwendung eines Bruchbandes, unter gebührender Schonung, unter sofort wiederkehrenden Schmerzanfällen und mit Hilfe einer zusätzlichen Arbeitskraft habe arbeiten können, sich also praktisch auf eine Aufsichtstätigkeit beschränkt habe. Zu einer Klärung des Sachverhalts in dieser Richtung hätten der Sachvortrag des Klägers und insbesondere die schriftliche Erklärung des Michael Hxmxx Veranlassung und auch die Möglichkeit gegeben. Zu einer solchen Klärung habe auch die Bescheinigung des Dr. Hxmxx vom 3. November 1954 gedrängt, nach der anlässlich einer Rentenuntersuchung im September 1952 bei dem Kläger noch keine Hernie oder weiche Leiste habe festgestellt werden können. Es sei auch geboten gewesen, den Kläger durch einen Facharzt untersuchen und begutachten zu lassen. Dazu habe umso mehr Veranlassung bestanden, als Dr. Exmxxmxxmxx sein Gutachten abgegeben habe, ohne daß der Kläger Gelegenheit gehabt habe, sich über die aufgetretenen Symptome unter fachmännischer Anleitung zu äußern. Wäre das LSG. seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nachgekommen, so hätte sich ergeben, daß der Kläger nach dem Unfall heftige und fast unerträgliche Schmerzen gehabt habe, die Symptome der unfallbedingten Entstehung eines Leistenbruchs vorhanden gewesen seien und der Kläger nur auf Grund seiner äußerst zurückhaltenden, jeden Schmerz verwindenden Art, wie sie in ländlichen Gegenden oft anzutreffen sei, die Zuziehung eines Arztes bis zum äußersten Zeitpunkt hinausgeschoben habe.

Soweit die Revision eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) rügt, führt sie aus: Die Beweiswürdigung des LSG., daß bei einem durch den Unfall verursachten Bruch zweifellos die alsbaldige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe unerlässlich gewesen wäre, verstoße gegen den Erfahrungssatz, daß in



ländlichen Gegenden die Beiziehung eines Arztes trotz Notwendigkeit häufig unterbleibe. Das LSG. habe auch die Erfahrungstatsache übersehen, daß man in bäuerlichen Kreisen von Schmerzen kein großes Aufheben mache. Deshalb hätte es weder feststellen dürfen, der Kläger habe nach dem Unfall nur "etwas Schmerzen in der Leistengegend" gehabt, noch den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und den Kopfschmerzen, Schwindelanfällen und Rückgratbeschwerden des Klägers verneinen dürfen. Schließlich habe das LSG. die bereits erwähnte Bescheinigung des Dr. Heid vom 3. November 1954 ungewürdigt gelassen.

Außerdem rügt die Revision, das LSG. habe bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs der Gesundheitsschädigung des Klägers mit dem Unfall vom 11. Oktober 1952 das Gesetz verletzt.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und seinen Entschädigungsanspruch aus Anlaß des Unfalls vom 11. Oktober 1952 anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Begründung des angefochtenen Urteils.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Der Senat hat von der durch § 124 Abs. 2 SGG zugelassenen Möglichkeit, in dieser Weise zu verfahren, Gebrauch gemacht.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und ordnungsgemäß begründete Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil das Verfahren des LSG. jedenfalls an einem Teil der gerügten



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Mängel leidet und die Rüge den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entspricht.

In der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Leistenbruch des Klägers und dem Unfall vom 11. Oktober 1952 hat das LSG. die Beweisführung des SG. ausdrücklich gebilligt und auf sie verwiesen. Das SG. hat seine Ausführungen vor allem auf die in AN. 1912 S. 917, 918 veröffentlichten Leitsätze und das in EuM. 16 S. 392 mitgeteilte Obergutachten des Chirurgen Prof. Dr. Bmxm gegründet. In den Leitsätzen a.a.O. S. 918 wird aber die Anerkennung eines "Unfallbruchs" nicht unbedingt davon abhängig gemacht, daß sich die sofortige Hinzuziehung eines Arztes als erforderlich erwiesen hat. Vielmehr wird bei der Erörterung des sog. Unfallbruchs mit angeborener Anlage unter Buchst. b) u.a. ausgeführt: "Große Schmerzen müssen den Bruchkranken zum mindesten zwingen, sofort die Arbeit einzustellen. In der Regel wird er wohl in solchen Fällen sofort den Arzt aufsuchen."

Nach diesen von ihm selbst zur Grundlage seiner Urteilsfindung gemachten Ausführungen war das LSG. nicht der Prüfung enthoben, ob nicht ausnahmsweise andere Umstände als die Notwendigkeit, sofort einen Arzt aufzusuchen oder zuzuziehen, es rechtfertigten, die Zusammenhangsfrage zu bejahen. Hierfür erscheint - worauf die Revision mit Recht hingewiesen hat - von Bedeutung, von welcher Art und welchem Ausmaß die Gewalteinwirkung beim Sturz des Klägers war, in welchem Zustand er von seiner Schwester aufgefunden wurde, in welchem Maße er nach dem Unfall noch arbeitsfähig und inwieweit er starken Schmerzen ausgesetzt war. Hierüber hat das LSG. keine Feststellungen getroffen. Dies wäre aber möglich und geboten gewesen auf Grund einer Vernehmung des Hilfsmüllers Hmxmxm, der bereits eine schriftliche Äußerung zu den Akten gegeben hatte, auf Grund einer Vernehmung der Arbeitgeberin und dadurch, daß dem Kläger Gelegenheit gegeben worden wäre, die nach der Auffassung eines ärztlichen Sachverständigen zweckdienlichen Fragen zu beantworten. Zu Feststellungen über den Hergang des Unfalls bestand insbesondere deshalb Veranlassung, weil der von der Beklagten gehörte Chirurg Dr. Emxmxmxmx, auf dessen Stellungnahme vom 28. April 1954 sich beide Vorinstanzen gestützt



haben, von einem Sturz rücklings auf die Geländersprossen ausgegangen ist, während der Kläger – was er insbesondere in der Berufungsinstanz mit Nachdruck betont hat – in der Leistengegend auf die Geländersäule aufgeprallt sein will.

Dadurch, daß das LSG. den Sachverhalt in den angeführten Punkten nicht hinreichend aufgeklärt hat, hat es gegen § 103 SGG verstoßen. Darin liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, der die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG begründet. Ob auch die weiteren von der Revision gerügten Verfahrensmängel vorliegen und das Gesetz im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt worden ist, brauchte nicht geprüft zu werden, weil die vom BSG. zu treffende Entscheidung von dieser Prüfung nicht abhängt. Die unzureichende Sachaufklärung hat gleichzeitig zur Folge, daß die Revision begründet ist; denn es läßt sich nicht ausschließen, daß das LSG. bei Vermeidung des aufgezeigten Mangels zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung gelangt wäre. Da noch Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen sind, konnte das BSG. in der Sache nicht selbst entscheiden, vielmehr mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und der ihm zugrunde liegenden Feststellungen die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen werden.

Dabei wird das LSG. – was es bisher unterlassen hat – auch die ihm vom Kläger vorgelegte Bescheinigung des Dr. Hxm vom 3. November 1954 zu würdigen haben, nach der anlässlich einer Rentenuntersuchung im September 1952, also wenige Wochen vor dem hier zu beurteilenden Unfall, bei dem Kläger noch keine Hernie oder weiche Leiste festzustellen war. Es wird sich empfehlen, die Akten des Trägers der Invalidenversicherung, in dessen Auftrag das Gutachten vermutlich erstattet wurde, beizuziehen. Aus diesen Akten wird möglicherweise auch hervorgehen, ob, wie die Revision behauptet, bei einer im Februar 1953 vorgenommenen weiteren Rentenuntersuchung ein Leistenbruch festgestellt worden ist.

Je nach dem Ergebnis der noch erforderlichen Beweiserhebung über den Gesundheitszustand des Klägers nach dem Unfall vom 11. Okto-



ber 1952 wird das LSG. auch zu prüfen haben, ob es geboten erscheint, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den vom Kläger neuerdings vorgebrachten Kopfschmerzen, Schwindelanfällen und Rückgratbeschwerden durch einen ärztlichen Sachverständigen beurteilen zu lassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)